



Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung
- ▶ DIHK-Positionspapier zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie
- ▶ Unternehmensstrafrecht – Stellungnahmen zum Referentenentwurf (RefE) abgegeben, Regierungsentwurf (REgE) bereits im Kabinett beschlossen
- ▶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) legt zweiten Diskussionsentwurf zur Umsetzung der EU-UrhRiLi vor
- ▶ Einreichung der Gesellschafterliste in elektronischer Form ohne Änderung im Gesellschafterbestand

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Bewachungsgewerbe: BMI übernimmt die Zuständigkeit für das Bewachungsrecht
- ▶ Ladenöffnung: Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG
- ▶ Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 – Programm und Kalender
- ▶ Konsultation der EU-Kommission zum Intra-EU-Investitionsschutz
- ▶ Konsultation der EU zum Digital Service Act (DSA)
- ▶ KORREKTUR: EU-Kommission legt Evaluierungsbericht zur DSGVO vor
- ▶ Geldwäsche – überarbeitete EU-VO zu Hochrisikoländern
- ▶ Das europäische Amt für geistigen Eigentum (EUIPO) bietet für KMU neue Dienste an
- ▶ DIHK-Position zum Digitalen Ökosystem

Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung

Verschiedene Regelungen in der Stimmrechtsmitteilungsverordnung wurden durch die Verordnung zur Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung, veröffentlicht im BGBl., Teil I v. 17.06.2020, [Seite 1217](#), geändert. Die Verordnung ist am 01.07.2020 in Kraft getreten. Die Mitteilung nach § 2 der Stimmrechtsmitteilungsverordnung ist nun elektronisch zu übermitteln. Zudem sind Regelungen für technische Störungen vorgesehen.

DIHK-Positionspapier zur Umsetzung der EU- Restrukturierungsrichtlinie

Nach unserer Einschätzung könnte das Umsetzungsgesetz den aktuell notleidenden Unternehmen und den betroffenen Arbeitsplätzen eine echte Rettungsperspektive bieten. Zugleich wäre es ein geeignetes Anschlussinstrument für die zum 30.09.2020 auslaufende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die Umsetzung sollte deshalb zeitnah und nicht erst zum Ende der Umsetzungsfrist (Mitte 2021) erfolgen. [Resolvenz statt Insolvenz: Sanierungschancen für angeschlagene Unternehmen verbessern](#)

Unternehmensstrafrecht – Stellungnahmen zum Referentenentwurf (RefE) abgegeben, Regierungsentwurf (REgE) bereits im Kabinett beschlossen

Die Wirtschaft hat sich geschlossen gegen das „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ positioniert. Dennoch hat das Kabinett bereits am 16.06.2020 – nur vier Tage (inkl. Wochenende) nach Ablauf der Verbändekonsultation zum RefE – den RegE beschlossen.

Dass bei einem für die Unternehmen so wichtigen und so belastenden Gesetzgebungsverfahren die Verbändekonsultation völlig ignoriert wird, zeigt, wie wirtschaftsavers die Bundesregierung eingestellt ist. Das vom Kabinett in der Corona-Krise beschlossene Belastungsmoratorium wird nicht ernst genommen.

Die DIHK-Kritik in Kurzform:

- Gesetz während der Coronakrise zur Unzeit
- Kriminalisierung der Wirtschaft – Unternehmen sind nicht kriminogen!
- Unklarer Strafvorwurf: Unternehmen wissen nicht, was sie tun müssen, um sich richtig zu verhalten. Ohne irgendeine eigene Verantwortlichkeit wird fremdes Handeln dem Unternehmen zugerechnet und führt beim Unternehmen zu ggf. existenzbedrohenden Strafen.
- Das Gesetz ist auch für rechtstreuere Unternehmen belastend und teuer.
- Es trifft die Falschen, nämlich Arbeitnehmer, Anteilseigner und Geschäftspartner.
- Selbst die im Ansatz positiven Elemente wie Berücksichtigung von Compliance und Internal Investigations sind unzureichend ausgestaltet.

Die DIHK-Stellungnahme und die gemeinsamen Positionspapiere, die der DIHK gemeinsam mit der AG Mittelstand sowie mit anderen Verbänden (BDI, BDA, HDE, Die Familienunternehmer und mehrere Compliance-Verbände) erarbeitet hat, sind auf der [DIHK-Homepage](#) veröffentlicht.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) legt zweiten Diskussionsentwurf zur Umsetzung der EU-UrhRLi vor

Das BMJV hat den Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vorgelegt. Damit werden der umstrittene Art. 17 der RiLi, nämlich die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, die Vergütungsansprüche der Urheber für Nutzungen auf Plattformen und die Aufgaben der Verwertungsgesellschaften entsprechend geregelt.

Überblick über die maßgeblichen Änderungen

Der Entwurf führt mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-

Plattformen sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zwei neue Elemente in das deutsche Urheberrecht ein. Daneben modifiziert der Entwurf an einer Vielzahl von Stellen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG):

1. Der Entwurf für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt in einem eigenständigen neuen Gesetz Artikel 17 DSM-RL um und regelt erstmals gesetzlich die urheberrechtliche Verantwortlichkeit und die Sorgfaltspflichten von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte (§ 1 UrhDaG-E).
2. Hierzu zählt die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Lizenzen der Plattform wirken auch zugunsten der Nutzer (§ 9 UrhDaG-E).
3. Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches (§ 5 UrhDaG-E). Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken (beispielsweise für User Generated Content, UGC) in einem geringfügigen Umfang gegen angemessene Vergütung durch die Plattform erlaubt (§ 6 UrhDaG-E).
4. Die gesetzlichen Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiches sind künftig ausdrücklich in § 51a UrhG-E geregelt, auf den auch das UrhDaG-E Bezug nimmt.
5. Die Upload-Plattformen müssen es ihren Nutzern ermöglichen, Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so vor einer Sperrung oder Entfernung zu schützen (§§ 8 und 12 UrhDaG-E).
6. Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, auf die Information des Rechtsinhabers hin die entsprechenden Inhalte zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG-E).
7. Die Kreativen erhalten einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen (§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E). Außerdem profitieren sie von der Vergütung für Bagatellnutzungen (§ 6 UrhDaG-E).
8. Zur Klärung von Zweifelsfällen und für Streitigkeiten zwischen Plattformen, Rechtsinhabern und Nutzern stehen Beschwerdeverfahren sowie eine außergerichtliche Streitbeilegung zur Verfügung (§§ 14-18 UrhDaG-E).
9. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sollen Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis mit geringen Transaktionskosten erleichtern, etwa bei Digitalisierungsprojekten. Der Entwurf schafft hierfür eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL, siehe § 51 VGG-E).
10. Darüber hinaus wird die Nutzung von „nicht verfügbaren“, d. h. nicht im Handel erhältlichen Werken durch Kultureinrichtungen geregelt (§ 51b VGG-E). Diese Bestimmungen lösen die bisherigen Vorschriften zu den vergriffenen Werken ab.
11. Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr (§ 68 UrhG-E). Dies erleichtert den Zugang zu gemeinfreien Werken, insbesondere im digitalen Umfeld.
12. Der Entwurf enthält Anpassungen im Urhebervertragsrecht, etwa zu den Fragen der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG-E), der weiteren Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), der Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) sowie in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E), der Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E) sowie zu Fragen des Rückrufs wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E).
13. Ziel der Online-SatCab-RL ist es, den grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten zu verbessern. In Umsetzung dieser Maßgaben erleichtert § 20c UrhG-E den Rechteerwerb für bestimmte unionsweit verbreitete Internet-Angebote (insbesondere für Live-Streams und Angebote in Mediatheken).
14. Für qualifizierte Weitersendendienste erleichtert die Reform die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt (§§ 20b und 87 UrhG-E).

Einreichung der Gesellschafterliste in elektronischer Form ohne Änderung im Gesellschafterbestand

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 17.04.2020, Az. 3 Wx 57/20 (vgl. [Rechtsprechungsdatenbank NRW](#)) entschieden, dass die Einreichung einer Gesellschafterliste an das Registergericht in bestimmten Fällen zulässig ist, auch wenn sich zwischenzeitlich keine Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder im Umfang ihrer Beteiligungen ergeben hat. Das Registergericht hatte die vom Notar übermittelte Gesellschafterliste, die bei unverändertem Gesellschafterbestand um die prozentuale Beteiligung des Geschäftsanteils und das Geburtsdatum des Gesellschafters erweitert wurde, zurückgewiesen. Nach § 8 EGGmbHG sei § 40 Abs. 1 Satz 1 - 3 GmbHG für die gegenständliche Gesellschaft erst dann zu beachten, wenn wegen einer Veränderung in der Person der Gesellschafter eine neue Liste einzureichen ist. Das OLG ist der Ansicht, dass zwar keine Pflicht zur Einreichung einer neuen Gesellschafterliste bestand. Allerdings ergibt sich aus § 40 GmbHG nicht zwangsläufig, dass die Gesellschafterliste nur dann und nicht auch in anderen Fällen eingereicht werden darf.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach § 20 GwG Angaben zum Transparenzregister vorzunehmen. Die Fiktion der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Gesellschafterliste in elektronischer Form eingereicht wurde. Im vorliegenden Fall hatte die Gesellschaft weder Eintragungen nach § 20 GwG vorgenommen, noch konnte sie die Fiktion mangels einer hinterlegten Gesellschafterliste in elektronischer Form in Anspruch nehmen. Entsprechend dem OLG Düsseldorf erscheint es „in dieser Situation (...) sinnvoll, zumindest jedoch zulässig, auch ohne Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine aktualisierte Gesellschafterliste mit den nach der Neufassung des § 40 I GmbHG erweiterten Angaben zum Handelsregister zur Aufnahme in den Registerordner einzureichen.“

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bewachungsgewerbe: BMI übernimmt die Zuständigkeit für das Bewachungsrecht

Zum 01.07.2020 übernimmt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zuständigkeit für das Bewachungsrecht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Damit beginnen beide Häuser mit der Umsetzung einer weiteren Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit für das Bewachungsrecht an das BMI sollen laut Innenminister Seehofer die Kompetenzen in diesem Bereich gebündelt werden. Es soll an höheren Sicherheitsstandards für das Sicherheitsgewerbe gearbeitet und damit die Qualität und das notwendige Vertrauen in die Branche gesteigert werden. Dies soll künftig auch in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden.

Das derzeit beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführte Bewacherregister soll mittelfristig beim Statistischen Bundesamt im Geschäftsbereich des BMI geführt werden (s. [Pressemittteilung des BMI](#)).

Ladenöffnung: Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG

Das BVerwG hat seine Rechtsprechung zu Vorschriften konkretisiert, die eine Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse zulassen und bestimmen, dass die Öffnung rechtfertigende Umstände unter bestimmten Voraussetzungen zu vermuten sind. Regelungen, mit denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen erlaubt werde, müssten das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes wahren.

Dieses verlangt, dass der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben muss. Ausnahmen darf er nur aus zureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen. Außerdem müssten die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Zugrunde lagen Sachverhalte aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Siehe

dazu die Pressemitteilung des BVerwG unter folgendem Link:
<https://www.bverwg.de/de/pm/2020/36>. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz

Der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat ein Eckpunktepapier für ein Bundesgesetz über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz) vorgelegt.

Die vorgesehenen Pflichten gehen weit über die Kernelemente des Nationalen Aktionsplans und einschlägigen internationalen Standards, wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, hinaus. Ein entsprechendes Gesetz wird hohe Kosten, neue Bürokratie, Rechtsunsicherheit und zahlreiche Haftungsrisiken mit sich bringen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 – Programm und Kalender

Am 01.07.2020 übernimmt Deutschland für 6 Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Das Programm für die 6 Monate steht unter dem Motto „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“ Es wurde am 30.06.2020 offiziell vorgestellt. Die entsprechenden Links finden Sie hier.

Das offizielle Programm der Ratspräsidentschaft finden Sie [hier](#).

Die Webseite der Ratspräsidentschaft lautet: www.eu2020.de.

Die [Veranstaltungsübersicht](#) wird aufgrund der Corona-Situation schrittweise vervollständigt.
(Zum [Download](#).)

Der DIHK hat auf seiner [Webseite](#) ein Themendossier erstellt, in dem die Themen der Ratspräsidentschaft fortlaufend aufgegriffen werden.

Konsultation der EU-Kommission zum Intra-EU-Investitionsschutz

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zum Investitionsschutz innerhalb der EU eingeleitet. Da die bilateralen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) demnächst beendet werden sollen, geht es nun um den Bedarf und die Ausgestaltung eines möglichen Ersatzmechanismus. Der DIHK hat sich in der Vergangenheit für ein System verbindlicher Streitbeilegung eingesetzt.

In ihrem Arbeitsprogramm und ihrer Industriestrategie hat die EU-Kommission angekündigt, dass der für das vierte Quartal 2020 geplante Aktionsplan zur Kapitalmarktunion eine Initiative zur Erhöhung des Schutzes bei Investitionen umfassen soll. Die jetzige Konsultation bereitet diese vor.

Die jetzige Situation ist Folge des Achmea-Urteils des EuGH vom März 2018. Dort erklärte der Gerichtshof das Intra-EU-BIT zwischen den Niederlanden und der Slowakei für EU-rechtswidrig. Im Anschluss daran verpflichteten sich alle Mitgliedstaaten in ihren Erklärungen vom 15. und 16. Januar 2019 die Intra-EU-BITs zu beenden. Die Energiecharta ist davon nicht betroffen.

Die Intra-EU-BITs enthalten bisher Regeln zum Schutz der Investoren bei Investitionen in einem anderen Land (z.B. Entschädigung bei Enteignung, Diskriminierung und unfairer Behandlung). Sie sehen eine Streitbeilegung vor Schiedsgerichten vor (ISDS). Künftig müssen Rechtsverstöße stattdessen aufgrund des EU-Binnenmarktrechts und nationaler Vorschriften vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden, die den Fall ggf. dem EuGH vorlegen können.

Aus Sicht des DIHK ist die Rechtsdurchsetzung im Binnenmarkt durch nationale Behörden und Gerichte defizitär. Auch angesichts von Rechtsschutz- und Rechtsstaatsdefiziten in vielen EU-Mitgliedsstaaten hat sich der DIHK im Fall einer Beendigung der Intra-EU-BITs für die Einführung eines verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus mit durchsetzbaren Entscheidungen als Ersatz eingesetzt. Ein solcher Mechanismus sollte einfach, schnell, kostengünstig, KMU-freundlich und mit dem EU-Recht vereinbar sein.

Den Link zur Teilnahme an der Konsultation finden Sie [hier](#).

Konsultation der EU zum Digital Service Act (DSA)

Ziel der bis zum 08.09.2020 befristeten Konsultation ist es, die zwanzig Jahre alte EU-Gesetzgebung für digitale Dienste und Online-Plattformen zu modernisieren. Dabei sollen die Bekämpfung von gesetzwidrigen Inhalten sowie Fragen der Marktmacht von „Gatekeeper-Plattformen“ geregelt werden.

Wegen der großen Bedeutung, die künftige EU-Regelungen haben werden, wäre eine möglichst große Beteiligung von Unternehmen an der Umfrage wünschenswert. Viele Fragen beziehen sich auf konkrete Erfahrungen aus der Praxis.

Zum Inhalt und Hintergrund:

Der europäische rechtliche Rahmen für digitale Dienstleistungen ist seit der Verabschiedung der E-Commerce-Richtlinie im Jahr 2000 unverändert geblieben. Die Kommission plant für das erste Quartal 2021 ein Legislativpaket über digitale Dienste („Digital Services Act“ oder „DSA“) mit zwei Hauptpfeilern:

Erstens: ein Vorschlag für neue und überarbeitete Vorschriften zur Vertiefung des Binnenmarkts für digitale Dienste durch Ausweitung und Harmonisierung der Pflichten von Online-Plattformen und Informationsdienstleistern sowie Stärkung der Aufsicht über die Inhaltepolitik der Plattformen in der EU;

Zweitens: ex-ante-Regulierungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass auf Märkten, die von großen Plattformen mit erheblichen Netzwerkeffekten geprägt sind und die als "Gatekeeper" fungieren, Fairness und Wettbewerbsmöglichkeiten für Innovatoren, Unternehmen und neue Marktteilnehmer sichergestellt bleiben.

Die Konsultation der EU-Kommission zum „DSA“ umfasst dazu sechs Module, die je nach Wissen beantwortet werden können.

[Hier](#) finden Sie den Link zur Online-Konsultation auf Deutsch. Die Kommission bittet um Registrierung mittels E-Mail, bevor der Fragebogen geöffnet werden kann - dies ist schnell und unkompliziert auf der angegebenen Seite möglich.

KORREKTUR: EU-Kommission legt Evaluierungsbericht zur DSGVO vor

Leicht verspätet hat die EU-KOM am 24.06.2020 ihren [Evaluierungsbericht](#) dem Europäischen Parlament vorgelegt. Darin wird der positive Effekt auf den Datenschutz hervorgehoben. Zugleich bemängelt die EU-KOM die teilweise schlechte Ausstattung der Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten. Der Datentransfer in Drittländer steht auf der Agenda der EU-KOM.

Die Maßnahmen zur zulässigen Datenübermittlung in Drittstaaten, wie die Standardvertragsklauseln, müssen ohnehin aktualisiert werden. Damit wird die EU-KOM aber bis nach dem Urteil des EuGH zu Schrems II warten, das für den 16.07.2020 erwartet wird.

Inhaltlich wird es keine Änderungen der DSGVO geben. Die EU-KOM hatte auch auf unsere Stellungnahme hin darauf hingewiesen, dass eine Gesetzesänderung nach zwei Jahren Erfahrung zu früh sei.

Geldwäsche – überarbeitete EU-VO zu Hochrisikoländern

Die Delegierte Verordnung (EU) mit der Liste mit Drittländern mit hohem Risiko im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde mit Wirkung zum 09.07.2020

bzw. 01.10.2020 geändert. Als direkt geltendes Recht ist diese VO für die Bewertung gelisteter Länder in der unternehmenseigenen Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Die bisherige Delegierte VO (EU) 2016/1675 wurde nun durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/855](#) geändert.

In der EU-Hochrisikostaatenliste sind Staaten gelistet, die als „Drittländer mit hohem Risiko“ i. S. d. der aktuellen EU-Geldwäscherichtlinie (2015/849 in der Fassung der Richtlinie 2018/843) bzw. „Drittstaat mit hohem Risiko“ i. S. d. Geldwäschegesetzes (GwG) gelten.

Hiernach werden ab dem **09.07.2020** folgende Länder **nicht** mehr als Hochrisikodrittländer aufgelistet: Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Demokratische Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien.

Hingegen werden die folgenden Länder ab dem **01.10.2020** zusätzlich als Hochrisikodrittländer aufgelistet: Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe.

Die Beteiligung einer Person aus einem der Hochrisikodrittland an einer Transaktion löst gemäß § 15 Abs. 3 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten aus.

Vor dem Hintergrund der Änderungen der Einschätzung der Europäischen Kommission ist ggf. schon zum 09.07.2020, insbesondere aber zum 01.10.2020 eine Überprüfung der individuellen unternehmenseigenen Risikoanalyse im Hinblick auf die dortige Risikoklassierung der in der Delegierten VO künftig nicht mehr genannten bzw. neu genannten Hochrisikodrittländer sinnvoll.

Das europäische Amt für geistigen Eigentum (EUIPO) bietet für KMU neue Dienste an

Das EUIPO bietet auf seiner Webseite einen pro bono-Rechtsberatungsservice und einen DER-Service speziell für kleine und mittlere Unternehmen (SME) an. Dadurch besteht die Möglichkeit zu klären, ob eine Mediation, Schlichtung, etc. sinnvoll wäre. Das Angebot ist kostenfrei. Die entsprechenden Links finden Sie im Langtext.

Hier sind die Links zu dem Serviceangebot des EUIPO für SMEs:

<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/online-services/ip-support?ref=sme-landing-page-hero>

<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/online-services/edr-case-handlers>.

Veröffentlichung

DIHK-Position zum Digitalen Ökosystem

Der DIHK hat seine Anforderungen zu einem digitalen Ökosystem in einer Broschüre zusammengefasst. Günstige Rahmenbedingungen sind für Unternehmen in einer zunehmend digitalisierten Welt essenziell – leistungsfähige Glasfaser- und Mobilfunknetze, eine moderne digitale Verwaltung, sichere digitale Anwendungen und Infrastrukturen und für alle sicher nutzbare Cloud-Infrastrukturen und Plattformen. Diese müssen langfristig und planvoll von Staat und Wirtschaft gemeinsam entwickelt werden. Den Link zur Broschüre finden Sie [hier](#).
